

*Platzblatt Ausgabe 13
vom 7.10.1989*

● **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);**

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Karlstein a. Main und der Stadt Alzenau über die Abwasserbeseitigung und der Erhebung von Beiträgen für die Grundstücke Fl.Nr. 6454, 4655, 4656 „Am Kieswerk in der Gemarkung Hörstein

I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Karlstein a. Main und der Stadt Alzenau vom 16. 08. 1989 über die Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Beiträgen für die Grundstücke Flurstück-Nrn. 4654, 4655 und 4656 „Am Kieswerk“ in der Gemarkung Hörstein wurde gemäß Art. 13 Abs. 2 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 12. 09. 1989 Nr.: II/8-055-03 rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung

Gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit — KommZG — (BayRS 2020-6-1-1) schließen die Stadt Alzenau i. Ufr. und die Gemeinde Karlstein a. Main folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Alzenau i. Ufr. überträgt der Gemeinde Karlstein a. Main für die Grundstücke Fl.Nrn. 4654, 4655 und 4656 in der Gemarkung Hörstein die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Aufgabe.

§ 2 Befugnisse

Die Gemeinde Karlstein a. Main hat damit die Befugnis, die zur Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet zu treffen. Dies gilt auch für die Erhebung des Herstellungsbeitrages und der Benutzungsgebühr.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 12 Monate vor

Beendigung der Laufzeit von einem Beteiligten durch eingeschriebenen Brief genehmigt wird.

§ 4 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 58 KommZG Anwendung.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 13 Abs. 2 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau i. Ufr., 16. August 1989

Karlstein a. Main, 16. 08. 1989

Hr. Dr. Gerhard Engel

gez. Helmut Winter

Erster Bürgermeister

1. Bürgermeister

Landratsamt Aschaffenburg

Hr. Roland Eiler

Landrat